



Schiffsführerpatent

Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 125 SchFG

An den

Landeshauptmann von Oberösterreich

als Schifffahrtsbehörde

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit, □ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Antrag auf

Zulassung zur Prüfung für

Kapitänspatent - Seen und Flüsse

Schiffsführerpatent-10 m¹

Schiffsführerpatent-20 m¹

Einschließlich Radar *(nur bei einem uneingeschränkten Schiffsführerpatent – 20 m und Schiffsführerpatent – 10 m möglich)*

Einschließlich Beförderung von Fahrgästen

Erweiterung des Geltungsbereichs auf Wasserstraßen¹

Ausstellung

Internationales Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen

Vorläufiger Befähigungsausweis

Lichtbild

¹ Prüfungen für das Schiffsführerpatent – 10 m bzw. das Schiffsführerpatent – 20 m ohne Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen können nur in den Bundesländern Wien, Niederösterreich oder Oberösterreich abgelegt werden.

1. Antragstellende Person

1.1 Persönliche Daten

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Geschlecht _____

Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) _____ Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____

1.2 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

1.3 Zustellanschrift

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

E-Mail _____

Telefon _____

2. Antrag auf Einschränkung

2.1 Fahrzeugart Fahrgastschiffe Sportfahrzeuge Fähren Schwimmende Geräte

2.2 Fahrzeuglänge kleiner als 30 m¹ kleiner als 10 m²

2.3 Gewässer / Gewässerteile andere Gewässer als Wasserstraßen

Sonstiges _____

¹ Einschränkung nur bei Kapitänspatent - Seen und Flüsse in Verbindung mit Einschränkung auf Fahrgastschiffe möglich.

² Einschränkung nur bei Schiffsführerpatent – 20 m in Verbindung mit einer Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen und einer Befähigung zur Beförderung von Fahrgästen möglich

3. Eidesstattliche Erklärung

gemäß § 147 Abs. 3 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 in der geltenden Fassung.

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich keinen Befähigungsausweis besitze, der unter anderem zur selbständigen Führung von Fahrzeugen auf österreichischen Gewässern im selben Umfang wie der beantragte Befähigungsausweis berechtigt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass für den Fall, dass die vorstehende Erklärung unwahr ist, strafrechtliche Folgen eintreten können.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. **Nachweis der Identität und der Vollendung des 21. Lebensjahres** (Kapitänspatent) bzw. des 18. Lebensjahres (alle anderen Patente) *(z.B. Geburtsurkunde, amtlicher Lichtbildausweis)*
2. **Ein Passfoto** gemäß Passbildkriterien *(Rückseite mit dem Namen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beschriftet)*
3. **Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung:**
 - Kapitänspatent – Seen und Flüsse und Schiffsführerpatent – 20 m : Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 2 und
 - Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens Schiffsführerpatent – 10 m : Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 oder Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung eines Trieb-, Luft- oder Kraftfahrzeuges und Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens
4. **Nachweis der Fahrpraxis**

Schriftliche Bestätigung des Ausbilders, aus der Funktion, Fahrzeugart und -länge, Dauer und Gewässer hervorgehen

 - **Kapitänspatent – Seen und Flüsse:** 180 Tage bzw. 90 Tage *(Bei Einschränkung auf eine Fahrzeuglänge von weniger als 30 m)*
 - **Schiffsführerpatent – 20 m:** 30 Tage darin enthalten eine Nachtfahrt, eine Schleusenfahrt sowie eine Fahrt im Verband; Bei Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen: 15 Tage, darin enthalten eine Nachtfahrt und eine Fahrt im Verband
 - **Schiffsführerpatent – 10 m:** eine Schleusenfahrt, *(entfällt bei Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen)*
5. **Nachweis bei Erweiterung des Berechtigungsumfangs auf Wasserstraßen**
 - **Schiffsführerpatent – 20 m:** auf andere Gewässer als Wasserstraßen eingeschränktes Schiffsführerpatent – 20 m, 15 Tage darin enthalten eine Schleusenfahrt
 - **Schiffsführerpatent – 10 m:** eine Schleusenfahrt
6. **Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe und die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen**
 - **Kapitänspatent – Seen und Flüsse und Schiffsführerpatent – 20 m:** Kursbescheinigung über die Ausbildung in Erster Hilfe (16-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein der Klasse D
 - **Schiffsführerpatent – 10 m:** Kursbescheinigung über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (6-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein

7. **Für die Ausstellung eines Internationalen Zertifikates zusätzlich:** Nachweis über Österreichische Staatsbürgerschaft oder ordentlichen Wohnsitz im Inland

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. Unterlage nicht zur Hand? Informationen zum elektronischen Datennachweis finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/nutzungsbedingungen.htm

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-155 62
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 16 88
- **E-Mail** verk.post@ooe.gv.at

Die von Ihnen eingegeben Daten werden zur Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet sowie unsererseits gegebenenfalls zur Qualitätssicherung, Optimierung unserer Dienstleistungen und Prozesse verwendet.

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.

Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung

gemäß § 126 Abs. 1 und 2 Schifffahrtsgesetz - SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997
in der Fassung Art. 155 BGBl. I Nr. 111/2010

Ergänzung zum ärztlichen Gutachten gemäß § 8 Führerscheingesetz - FSG

Farbunterscheidungsvermögen der Bewerberin / des Bewerbers

Zusätzlich zu den Voraussetzungen für die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe B gemäß § 2 Führerscheingesetz (FSG) hat die Bewerberin bzw. der Bewerber um ein Schiffsführerpatent - 10 m (inkludiert auch das Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse) und zusätzlich zu den Voraussetzungen für die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe C gemäß § 2 Führerscheingesetz (FSG) um ein Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse das Farbunterscheidungsvermögen durch einen anerkannten medizinischen Test nachzuweisen. Die geistige und körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf.

Der Nachweis wird mittels Farnsworth Panel D15 Test oder einen anerkannten Farbtafeltest erbracht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomal-Quotient bei normaler Trichromasie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen anerkannten gleichwertigen Test.

Bewerberin / Bewerber

Persönliche Daten

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) _____ Geburtsort _____

Nachweis

Nachstehender Farbtafeltest wurde durchgeführt:

- Farnsworth Panel D15
- Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14
- Stilling/Velhagen
- Boström
- HRR (Ergebnis mindestens „leicht“)
- TMC (Ergebnis mindestens „second degree“)
- Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“)

Prüfung mit Anomaloskop durchgeführt:

Ja Nein

Der Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens der Bewerberin / des Bewerbers wurde gemäß obigem Test erbracht:

Ja Nein

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Ärztin / Arzt